

Bundesgesetzblatt ⁸⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1986

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 86	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit	862
22. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	865
25. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	865
25. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	866
31. 7. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bienwald/Scheibenhard – Lauterbourg	866
31. 7. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Sasbach/Marckolsheim	867
1. 8. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 10./18. April 1985 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg	867
4. 8. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	868
6. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	868
6. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	870
7. 8. 86	Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	872
7. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	872
11. 8. 86	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke	874

Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986
zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit

Vom 1. September 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 7. Januar 1986 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245) – Änderungsabkommen – wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel VIII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. September 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit
– im folgenden Änderungsabkommen genannt –**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel

sind übereingekommen, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – wie folgt zu ändern:

Artikel I

- a) In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Abkommens wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: „d) die Invaliditätsversicherung.“
- b) Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens erhält folgende Überschrift:

„Kapitel 3
Rentenversicherungen“

- c) Die Bestimmung in Nummer 3 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen erhält die Bezeichnung „a)“.
Folgendes wird angefügt:

„b) Die israelischen Rechtsvorschriften über die Invaliditätsversicherung, die die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen von einem Wohnsitz des Versicherten im Gebiet des Staates Israel abhängig machen, gelten insoweit nicht für Versicherte, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. In diesem Fall berechnet der israelische Träger die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten besteht.“

Artikel II

Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.“

Artikel III

- a) Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich, sofern ein deutscher Pflichtbeitrag anrechnungsfähig ist und die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge auf einer Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen.“

- b) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7. Zu Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens:

Bei Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden die israelischen Pflichtbeiträge auch ohne Vorliegen eines deutschen Pflichtbeitrages berücksichtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag anrechnungsfähig ist.“

Artikel IV

Der Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

- „c) Israelische Staatsangehörige und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge, die sich gewöhnlich im Gebiet des Staates Israel aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähig ist.“

Artikel V

Nach Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

- „10. Die Zeit, in der ein Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrwerkstatt der Reichsvertretung der Juden in Deutschland oder einer anderen jüdischen Organisation durch eine berufliche Ausbildung auf die Auswanderung vorbereitet worden ist, gilt als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Verfolgte vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina oder in den Staat Israel ausgewandert ist,
2. ein Schaden in der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes vorliegt,

3. keine Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für eine Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet sind oder als entrichtet gelten,
4. keine Beiträge nach Paragraph 10 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nachentrichtet sind oder von einer Nachentrichtungsmöglichkeit nach der genannten Vorschrift endgültig kein Gebrauch gemacht worden ist und
5. der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten hat.

Für jeden Kalendermonat der Beitragszeit nach Satz 1 und der nur aufgrund dieser Beitragszeit anrechenbaren Ersatzzeiten wird der Wert zugrunde gelegt, der maßgebend ist für die Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren, wenn diese vor dem 1. Januar 1964 enden, und sofern nur diese Jahre mit Beiträgen belegt sind. Bei Anwendung des Satzes 1 gilt Paragraph 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechend. Satz 1 begründet nicht das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen."

Artikel VI

(1) Artikel I gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1983 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens. Renten, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.

(2) Artikel III gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1979 eingetreten sind. Renten, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden von Amts wegen neu festgestellt, wenn der Versicherte nicht zu dem in Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen genannten Personenkreis gehört. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist

die neu festgestellte Rente jeweils so zu erhöhen, daß der bisherige Betrag nicht unterschritten wird. Soweit Renten, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens beantragt worden sind, erst nach diesem Zeitpunkt für Zeiträume vorher festgestellt werden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Artikel V gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1975 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1982. Hängt der Beginn der Leistung von einem Antrag ab, so gilt dieser als bei Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens am 1. Januar 1982, gestellt, wenn er vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens gestellt ist. Renten, auf die Artikel V anzuwenden ist und die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Neufeststellung erfolgt mindestens in Höhe der bisher zustehenden Rente.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Änderungsabkommens nicht entgegen.

Artikel VII

Dieses Änderungsabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel VIII

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Änderungsabkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Jerusalem am 7. Januar 1986, gleich dem 26^{ten} Tevet 5746, in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Haas

Für den Staat Israel
Y. Shamir

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 22. Juli 1986

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (1982 II S. 2; 1984 II S. 230; 1985 II S. 868) ist nach Artikel V Abs. 2 des Protokolls für

Polen

am 1. Juli 1986

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat am 2. April 1986 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Erstreckung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Juli 1986 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1986 (BGBl. II S. 643).

Bonn, den 22. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug
im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 25. Juli 1986

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Guyana

am 28. April 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1982 (BGBl. II S. 1041).

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 25. Juli 1986

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

St. Vincent und die Grenadinen	am 15. Dezember 1983
Tonga	am 2. Dezember 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1985 (BGBl. II S. 639).

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Bienwald/Scheibenhard – Lauterbourg**

Vom 31. Juli 1986

Am 20. Juni 1986 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 21. August 1985 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen in Bienwald/Scheibenhard – Lauterbourg (BGBl. 1985 II S. 1189) eine Mitteilung an die französische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf französischem Gebiet gelegenen Zone wie in der deutschen Gemeinde Scheibenhardt. In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf französischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 31. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Sasbach/Marckolsheim**

Vom 31. Juli 1986

Am 20. Juni 1986 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 21. August 1985 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Sasbach-Marckolsheim (BGBl. 1985 II S. 1186) eine Mitteilung an die französische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf französischem Gebiet gelegenen Zone wie in der Gemeinde Sasbach. In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf französischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 31. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 10./18. April 1985
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg**

Vom 1. August 1986

Am 23. Juli 1986 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 10./18. April 1985 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg (BGBl. 1985 II S. 705) eine Mitteilung an die niederländische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf niederländischem Gebiet gelegenen Zone wie in Bad Bentheim. In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf niederländischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 1. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens
über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen
durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten
in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 4. August 1986

Das in Bonn am 29. November 1984 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1985 II S. 676) wird nach seinem Artikel 11

am 18. August 1986

in Kraft treten.

Bonn, den 4. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. August 1986

In Nouakchott ist am 17. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 17. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schürmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Ould Lekhal

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. Juni 1986 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Islamischen Republik Mauretanien von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. August 1986

In Nouakchott ist am 17. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Bewässerungsprojekt Boghé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Bewässerungsprojekt Boghé“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet diese Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 17. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schürmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Ould Lekhal

**Bekanntmachung
einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II
des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit
von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung**

Vom 7. August 1986

Durch Vereinbarung vom 22. April 1986 ist das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse nach Artikel II Abs. 2 des Abkommens vom 16. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung (BGBl. 1977 II S. 755) in der Fassung der Vereinbarung vom 29. April/20. Juni 1985 (BGBl. II S. 885) mit Wirkung vom 1. September 1985 wie folgt ergänzt worden:

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses
14. Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin	14. Certificat d'aptitude professionnelle menuisier du bâtiment et d'agencement
15. Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	15. Certificat d'aptitude professionnelle tailleur de pierre option A: tailleur option B: travaux marbriers

Bonn, den 7. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 1986

In La Paz ist am 13. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 19 000 000,00 DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 13. Juni 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Heinrich Wrede

Für die Regierung der Republik Bolivien
Bedregal

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. Juni 1986 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Bolivien von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Die vorgenannten Waren und Leistungen sind für kleine und mittlere private Unternehmen der verarbeitenden Industrie sowie für den öffentlichen Verkehrs-, Basisdienstleistungs- und Bergbausektor bestimmt.
3. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
4. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
5. Soweit Gegenwertmittel (Verkaufserlöse) entstehen, werden diese von der bolivianischen Regierung für die Förderung von Kleinindustrie, Handwerk und Genossenschaftswesen verwendet. Die bolivianische Regierung wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Verwendung der Verkaufserlöse unterrichten.

Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee
am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke

Vom 11. August 1986

Die in Washington am 28. Januar 1986 durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vereinbarung über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke ist nach ihrem vorletzten Absatz

am 28. Januar 1986

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung der im Anhang zu der Vereinbarung unter Nummer 3 erwähnten Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches und einschlägiger Anmerkungen dazu, die der Vereinbarung als Anlage beigefügt sind, wird abgesehen.

Bonn, den 11. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Department of State
Washington

28. Januar 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke Bezug zu nehmen.

Als Ergebnis der Gespräche wurde wie folgt Einvernehmen über die Rückführung erzielt:

1. Gemäß US Public Law Nr. 97-155 vom 17. März 1982 wird der Secretary of the Army entsprechend dem zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of the Army zu vereinbarenden Verfahren etwa 6 255 Kunstwerke in die Bundesrepublik Deutschland zurückführen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Kosten für Verpackung, Umschlag, Transport und Versicherung von den Depots, in denen sich die Kunstwerke gegenwärtig befinden, in die Bundesrepublik Deutschland übernehmen.
3. Die Regierung der Vereinigten Staaten behält Fotografien der in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführten Kunstwerke. Die Auffassung der beiden Vertragsparteien bezüglich des urheberrechtlichen Status der Kunstwerke wird durch die Vereinbarung nicht berührt.
4. Die Regierung der Vereinigten Staaten übernimmt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland keine Verantwortung für den Zustand der Kunstwerke im Zeitpunkt der Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland. Das Department of the Army wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland alle sich möglicherweise im Besitz des Department of the Army befind-

lichen Unterlagen über von ihm an den Kunstwerken gegebenenfalls ausgeführte Restaurierungsarbeiten übergeben.

5. Nach der Rückführung wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Kunstwerke nur gemäß den deutschen Rechtsvorschriften einschließlich der strafrechtlichen Bestimmungen über illegale politische Tätigkeiten (wie im Anhang beschrieben) verwenden und die Verwendung der Kunstwerke nur gemäß den genannten Rechtsvorschriften gestatten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Kunstwerke an Dritte nur dann herausgeben, wenn sie nach deutschem Recht dazu verpflichtet ist.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls die Bundesrepublik Deutschland dieses Einvernehmen bestätigt, schlage ich vor, daß Ihre diesbezügliche Antwortnote und diese Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rozanne L. Ridgway

Assistant Secretary for European and Canadian Affairs

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Günther van Well

Anhang

Bezüglich der Frage eines eventuellen politischen Mißbrauchs der an die Bundesrepublik Deutschland zurückzugebenden Gegenstände der sogenannten deutschen Kriegskunstsammlung möchte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland darauf hinweisen,

1. daß, wie von der amerikanischen Regierung erklärt, alle Gegenstände typisch nationalsozialistischen Charakters oder Inhalts in den Vereinigten Staaten verbleiben und nicht in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt werden;
2. daß daher kein Anlaß zur Befürchtung illegaler politischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präsenz der restlichen Sammlung in der Bundesrepublik Deutschland besteht;
3. daß, sollten solche Tätigkeiten wider Erwarten stattfinden, gegen die Betroffenen nach deutschem Strafrecht vorgegangen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Paragraphen 86, 86 a, 111, 130 und 131 des deutschen Strafgesetzbuches verwiesen. Der Wortlaut dieser Paragraphen ist zusammen mit einer englischen Übersetzung und den einschlägigen Anmerkungen in der Anlage enthalten (Seiten 1 bis 21; die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches wurden in Berlin in leicht geänderter Form angenommen).

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebestück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Washington, D. C., den 28. Januar 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 28. Januar 1986 bezüglich der Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges beschlagnahmter Kunstwerke in die Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günther van Well

Ihrer Exzellenz
der Assistant Secretary of State
for European and Canadian Affairs
Rozanne L. Ridgway